jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/6/20 3Ob174/99f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.2000

Norm

EO §216 Abs1 I
WRG §138 Abs4

Rechtssatz

Der Ersteher kann die Zuweisung von ihm aufgewendeter Kosten der Entfernung von Bauschutt nicht als Vorzugsposten erreichen, weil für Kosten der Ersatzvornahme nach § 138 Abs 4 WRG kein gesetzliches Pfandrecht vorgesehen ist. Hat der Ersteher nicht die Kosten für eine Ersatzvornahme, sondern von sich aus diese Aufwendungen für Entsorgungsarbeiten getätigt, so geht ein zugunsten der Behörde für die Kosten der Ersatzvornahme einverleibtes Pfandrecht nicht auf ihn über.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 174/99f
  Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 174/99f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113914

Dokumentnummer

JJR_20000620_OGH0002_0030OB00174_99F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at